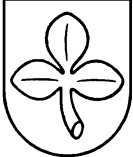
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 614.2
	Stellplatzsatzung der Stadt Salzkotten vom 07.08.2017	Stand: 03/2018
		Seite: 1

Stellplatzsatzung der Stadt Salzkotten vom 07.08.2017

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Herstellungspflicht
- § 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze
- § 4 Anforderungen an Stellplätze
- § 5 Anforderungen an Fahrradabstellplätze
- § 6 Ablösung von Stellplätzen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	614.2
	Stellplatzsatzung der Stadt Salzkotten vom 07.08.2017	Stand:	03/2018
		Seite:	2

Der Rat der Stadt Salzkotten hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 aufgrund des § 51 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) i.d.F. der Neufassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), folgende Satzung beschlossen:

Präambel

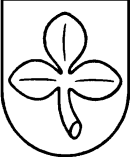
Die Stadt Salzkotten hat z. Z. etwa 25.000 Einwohner und liegt im ländlichen Raum. Die Mobilität wird überwiegend mittels Kraftfahrzeugen praktiziert, da die Bauvorhaben nicht überdurchschnittlich gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können. Die PKW-Quote je 1.000 Einwohner liegt über dem Kreis-, Landes- und Bundesdurchschnitt. Die bauliche Nachverdichtung in den letzten Jahren hat den Bedarf an Stellplätzen nochmals verdeutlicht. Der Nachweis einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen bei Neubauten oder baulichen Veränderungen ist neben der Bedeutung für das Bauordnungsrecht (siehe § 51 BauO NRW) auch von besonderer städtebaulicher Bedeutung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Salzkotten
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden. Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung stehen der Errichtung gleich. Bei Änderungen oder Erweiterungen von bestehenden Anlagen braucht nur der über den Bestand hinausgehende Bedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder hergestellt werden.
- (3) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Salzkotten auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe der Ablösesatzung der Stadt Salzkotten zahlen.

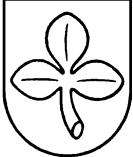
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	614.2
	Stellplatzsatzung der Stadt Salzkotten vom 07.08.2017	Stand:	03/2018
		Seite:	3

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen kaufmännisch auf- oder abzurunden.
- (6) Werden in einem Gebäude, das vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt war, in Folge einer Nutzungsänderung oder durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze hierfür nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (7) Bei Änderungen oder Erweiterungen von Bestandsgebäuden braucht nur der über den Bestand hinausgehende Bedarf an Stellplätzen oder Fahrradabstellplätzen hergestellt werden.

§ 4 Anforderungen an Stellplätze

- (1) Die Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	614.2
	Stellplatzsatzung der Stadt Salzkotten vom 07.08.2017	Stand:	03/2018
		Seite:	4

- (3) Stellplätze im Sinne dieser Satzung müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze erreichbar sein. Ausnahmsweise können bei Wohnnutzungen hintereinander liegende Stellplätze anerkannt werden, wenn die Stellplätze derselben Wohneinheit zugeordnet sind.

§ 5 Anforderungen an Fahrradabstellplätze

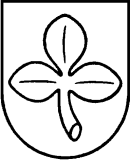
- (1) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- (2) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen
- von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 - einzeln leicht zugänglich sein,
 - eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsflächen haben.
- (3) Notwendige Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- (4) Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Fahrradabstellplätze in Abstellräumen gemäß § 48 Abs. 5 der Landesbauordnung 2017 herzustellen sind.

§ 6 Ablösung von Stellplätzen

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf Antrag die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Salzkotten auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Salzkotten einen Geldbetrag nach Maßgabe der Ablösesatzung der Stadt Salzkotten zahlen. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze aufgrund einer Satzung untersagt oder eingeschränkt, so ist für die Differenz zwischen notwendigen Stellplätzen und hergestellten zulässigen Stellplätzen ein Geldbetrag an die Gemeinde zu zahlen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen oder Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 4 Abs. 2 S. 1 oder § 5 Abs. 3 hergestellte Stellplätze oder Fahrradabstellplätze zweckentfremdet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 614.2
	Stellplatzsatzung der Stadt Salzkotten vom 07.08.2017	Stand: 03/2018
		Seite: 5

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Pkw	Zahl der Abstellplätze (Abstpl.) für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	1,0 Stpl. je Wohnung bis 60 m ² , 1,5 Stpl. je Wohnung von 60-90 m ² , 2,0 Stpl. je Wohnung über 90 m ² Wohnfläche gem. Wohnflächenverordnung <i>davon 10% Besucheranteil für Gebäude mit mehr als 3 Wohnungen</i>	1,5 Abstpl. je Wohnung
1.2	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, mindestens 2 Stpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je Bett
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 2 Betten davon 20% Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 8 Betten, mindestens 3 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 15 Betten, mindestens 3 Abstpl. <i>davon 50% Besucheranteil</i>
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 35 m ² Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 60 m ² Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>
2.2	Räume mit erheblichem Besucher / Besucherinnenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 50 m ² Nutzfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsnutzfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 75 m ² Verkaufsnutzfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 8 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 15 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 m ² Grundstücksfläche	
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m ² Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>	
5.7	Tennisanlagen	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 4 Boote	

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Pkw	Zahl der Abstellplätze (Abstpl.) für Fahrräder
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 9 m ² Gastraum <i>davon 75% Besucheranteil</i>	
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4] Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 <i>davon 75% Besucheranteil</i>	
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 6 m ² Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>	
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten <i>davon 75% Besucheranteil</i>	
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	
7	Krankenhäuser und Kliniken		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 4 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 <i>davon 60% Besucheranteil</i>	
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25] Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 8 Schüler über 18 Jahre	
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 13 Schüler	
8.5	Sonstige Fortbildungseinrichtungen, Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 6 Teilnehmerplätze/Studierende	
8.6	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 m ² Nutzfläche	
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 20 % Besucheranteil</i>	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte*	
	*Anm. zu 9.1 und 9.2: Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.		
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen	2 Stpl., mit Verkaufsstätte, zusätzlich Stpl. nach 3.1	
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	
10.2	Begräbnisstätten (Friedhöfe)	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl.	
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl.	
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche	